

WEISUNG

Volksschule: Beurteilung der Lernenden

Für Erziehungsberechtigte, Schulleitungen und Lehrpersonen

Ganzheitlich Beurteilen und Fördern

Im Kindergarten, in der 1. und 2. Klasse der Primarschule sowie in der Basisstufe gibt das Zeugnis Auskunft über das Eintrittsdatum in die Volksschule, die erfolgten Beurteilungsgespräche und die Schullaufbahn der Lernenden.

Beurteilungsgespräch

In allen Zyklen findet mindestens einmal pro Schuljahr ein Beurteilungsgespräch statt.

Im Übertritt von der Primarschule in die integrierte Sekundarschule ISS findet das Gespräch der 6. Primarklasse ab Januar bis spätestens 15. März statt.

Der Zeitpunkt der Übertrittsgespräche in die Sekundarschule mit getrennten oder kooperativen Modell sowie ins Kurz- und Langzeitgymnasium ist in § 6 der Verordnung über die Übertrittsverfahren [SRL 405b](#) geregelt.

Notengebung

Ab der 3. Klasse der Primarschule werden die Leistungen auch mit Ziffern bewertet. Die Zeugnisnote ist das Ergebnis einer Gesamtbeurteilung. Diese berücksichtigt neben den vorliegenden Noten auch die Beobachtungen und Erfahrungen der Lehrperson bezüglich des Lernprozesses. Die Zeugnisnote wird somit nicht rein rechnerisch als Durchschnitt aus den Prüfungsnoten ermittelt. Vielmehr ist sie ein professioneller Ermessensentscheid, der pädagogisch begründet ist und in Form einer Zahl eine verkürzte Mitteilungsform der Beurteilung darstellt.

Fachliche Leistungen

Für die Beurteilung und Bewertung der Fachbereiche mit Noten werden lernzielorientierte Kriterien angewendet. Deren Erfüllung wird mit den folgenden ganzen und den dazwischenliegenden halben Noten bewertet:

Note	Prädikat	Bedeutung bezüglich der Lernziele
6	sehr gut	Die gesetzten Ziele werden übertroffen.
5	gut	Die gesetzten Ziele werden erreicht.
4	genügend	Die gesetzten Ziele werden teilweise erreicht.
3 – 1	ungenügend	Die gesetzten Ziele werden nicht erreicht.

Lern- und Arbeits- sowie Sozialverhalten

Von den überfachlichen Kompetenzen werden im Zeugnis Lernziele zum «Lern- und Arbeitsverhalten» und zum «Sozialverhalten» beurteilt.

Lern- und Arbeitsverhalten
- Selbständig arbeiten - Sorgfältig arbeiten - Sich aktiv am Unterricht beteiligen - Eigene Fähigkeiten einschätzen

Sozialverhalten
- Mit anderen zusammenarbeiten - Konstruktiv mit Kritik umgehen - Respektvoll mit anderen umgehen - Regeln einhalten

Die Erreichung dieser Lernziele wird im Zeugnis mit folgenden Prädikaten beurteilt:

Prädikat	Bedeutung bezüglich der Lernziele
übertroffen	Die gesetzten Ziele werden übertroffen.
erreicht*	Die gesetzten Ziele werden erreicht.
teilweise erreicht	Die gesetzten Ziele werden teilweise erreicht.
nicht erreicht	Die gesetzten Ziele werden nicht erreicht.

* «Erreicht» bedeutet, dass das Verhalten und Handeln der Lernenden grundsätzlich dem gesetzten Ziel entspricht. Mit der Qualitätsstufe «übertroffen» werden besonders hohe Leistungen ausgezeichnet.

Fremdsprachige Lernende

Der Besuch des Unterrichts «Deutsch als Zweitsprache» wird mit «besucht» bestätigt.
Der Besuch des Unterrichts in «Heimatlicher Sprache und Kultur» wird mit dem Eintrag der entsprechenden Sprache und der von der HSK-Lehrperson gemeldeten Note ausgewiesen.

Konfessioneller Religionsunterricht

Der Religionsunterricht ist Sache der betreffenden Religionsgemeinschaft. Diese entscheidet, ob im Fach Religion Noten erteilt werden oder «besucht» eingetragen wird.

Administrative Bemerkungen. Grundsätzliches

Im Zeugnis dürfen unter der Rubrik «Administrative Bemerkungen» nur die ordentlich im kantonalen Zeugnisprogramm für die Volksschulen enthaltenen Einträge gemacht werden.

Bemerkung zu Absenzen

Bei einer längeren Abwesenheit (mehr als vier Wochen) infolge Krankheit, Unfall oder einer anderen Verhinderung kann unter der Rubrik «Administrative Bemerkungen» folgender Eintrag erfolgen: «Abwesenheit wegen Krankheit/Unfall/sonstiger Verhinderung».

Bemerkung zum Verzicht auf Noten

Bei längerer Abwesenheit oder verminderter Belastbarkeit infolge Krankheit/Unfall oder in anderen begründeten Fällen kann auf Noten in einzelnen oder allen Fächern verzichtet werden. Unter der Rubrik «Administrative Bemerkungen» ist Folgendes einzutragen: «Keine Noten gemäss § 9 Abs. 2 Verordnung über die Beurteilung.»

Beschwerdeführung

Erziehungsberechtigte können gegen Entscheide im Zusammenhang mit der Verordnung über die Beurteilung der Lernenden in der Volksschule schriftlich und begründet Beschwerde führen. Die Beschwerdefrist beträgt 20 Tage. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten. Sie ist im Doppel einzureichen. Der angefochtene Entscheid ist beizulegen und an folgende Adresse einzureichen:

Bildungs- und Kulturdepartement, Bahnhofstrasse 18, 6002 Luzern.

Luzern, August 2024

Martina Krieg
Dienststellenleiterin